



SATZUNG

24.07.2010

Seite 1 von 15

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

- 1 Der Verband - als einziger Zusammenschluss der in § 7 Ziff. 1.1 bezeichneten Vereine in der Bundesrepublik Deutschland, deren Mitglieder Curlingsport betreiben - führt den Namen „Deutscher Curling-Verband e.V. (DCV)“, nachfolgend DCV genannt.
- 2 Der Sitz des DCV ist Füssen.
- 3 Der DCV ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Kaufbeuren eingetragen.

§ 2 Geschäftsstelle, Geschäftsverteilungsplan

- 1 Zur Führung der laufenden Geschäfte unterhält der DCV eine Geschäftsstelle die dem Präsidium unterstellt ist. Hierzu erstellt das Präsidium einen detaillierten Geschäftsverteilungsplan. Der Geschäftsverteilungsplan regelt Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche der Organe, Gremien und Mitarbeiter im DCV.

§ 3 Geschäftsjahr, Wettkampf-Saison

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2 Die Wettkampf-Saison beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres.

§ 4 Verbandsgebiet

- 1 Verbandsgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- 2 Das Verbandsgebiet ist gegliedert in:
 - § **die Region Nord, bestehend aus:**
Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein
 - § **die Region West, bestehend aus:**
Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland
 - § **die Region Ost, bestehend aus:**
Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
 - § **die Region Süd, bestehend aus:**
Bayern.

§ 5 Zweck

- 1 Zweck des DCV ist die Förderung des Curlingsports auf allen Ebenen. Insoweit ist der DCV Vertreter seiner Sportart im In- und Ausland.
- 2 Der DCV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.



SATZUNG

24.07.2010

Seite 2 von 15

- 3 Der DCV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er erstrebt keine Gewinne.
- 4 Mittel des DCV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der DCV verpflichtet sich, diese ausschließlich zur Förderung des Curlingsports zu verwenden und dafür prüffähige Nachweise zu führen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 6 Der DCV ist politisch und konfessionell neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassistischer Toleranz. Er wirkt hinsichtlich der Volkszugehörigkeit seiner Mitglieder integrativ.

§ 6 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- 1 Der DCV vertritt den deutschen Curlingsport in allen nationalen und internationalen Organisationen und deren Gremien.
- 2 Der DCV ist Mitglied folgender Organisationen:
 - § Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)
 - § European Curling Federation (ECF)
 - § World Curling Federation (WCF)
 - § Royal Caledonian Curling Club (RCCC)
 - § Deutscher Rollstuhl-Sportverband e.V. (DRS)

§ 7 Mitgliedschaft

- 1 Aufnahme von Mitgliedern
 - 1.1 Mitglieder des DCV können werden:
 - § Sportvereine, deren Mitglieder Curlingsport betreiben und die gleichzeitig Mitglieder eines LEV sind.
 - § Landeseisport-Verbände (LEV),

sofern sie die Gemeinnützigkeit besitzen. Änderungen im Status der Gemeinnützigkeit müssen die Mitglieder dem DCV unverzüglich anzeigen.
 - 1.2 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf formlosen schriftlichen Antrag, der über die Geschäftsstelle an das Präsidium des DCV zu richten ist.

Diesem Antrag sind beizufügen:
 - § die Vereins- bzw. Verbandssatzung,
 - § für Vereine der Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Landeseisport-Verband,
 - § eine Bestätigung über die Gemeinnützigkeit des Sportvereines oder Verbandes.



SATZUNG

24.07.2010

Seite 3 von 15

- 1.3 Über den Antrag entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Kommt diese Mehrheit nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang des vollständigen Antrages zustande oder lehnt das Präsidium den Antrag ab, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
Das Präsidium kann eine Aufnahme von der vorherigen Erfüllung von Auflagen abhängig machen.
- 1.4 Mit dem Antrag zur Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des DCV und deren Ordnungen an und unterwirft sich diesen.
- 1.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, jeweils unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass sich - durch Satzungsgestaltung und/oder Einzelverträge - ihre Vertretungsorgane sowie ihre (eigenen) Mitglieder, soweit diese auch der jeweiligen Curling-Abteilung zugeordnet werden können, und alle Dritte, die von ihnen im Rahmen der Benutzung der Verbandseinrichtung „Curling-Spielbetrieb“ - in welcher Funktion auch immer - eingesetzt werden, der DCV-Satzung einschließlich deren Ordnungen (in ihren jeweiligen Fassungen) sowie den Entscheidungen der DCV-Organe unterwerfen. Die Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen von den Personen gem. Satz 1 übertragene disziplinäre Ordnungsgewalt den zuständigen DCV-Organen übertragen wird, sofern Verstöße gegen die DCV-Satzung einschließlich deren Ordnungen (in ihren jeweiligen Fassungen) in Betracht kommen. Die Mitglieder sind schließlich verpflichtet, ihre eigenen Satzungen nebst evtl. Ordnungen und/oder Einzelverträge jeweils unverzüglich an die jeweiligen Fassungen der DCV-Satzung nebst deren Ordnungen anzupassen. Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen gem. Abs. 1 nicht nach und berufen sich die in Abs. 1 genannten Personen darauf, der disziplinären Ordnungsgewalt des DCV nicht unterworfen zu sein, wird das Mitglied durch den DCV mit einem Ausschluss von nationalen Wettbewerben belegt.
- 2 Ausscheiden von Mitgliedern
- 2.1 Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen, der über die Geschäftsstelle an das Präsidium des DCV zu richten ist. Der eingeschriebene Brief dient dem Nachweis des fristgerechten Zugangs der Kündigung, die Wirksamkeit der Kündigung ist davon nicht berührt. Die Kündigung kann erst dann bestätigt werden, wenn das Mitglied zuvor allen satzungsgemäßen Verpflichtungen nachgekommen ist.
- 2.2 Ein Mitglied verliert automatisch seine Mitgliedschaft
- § durch Auflösung des DCV,
 - § durch Ausscheiden aus einem Landeseisssport-Verband,
 - § durch Auflösung des Mitgliedsvereines,
 - § wenn es nicht mehr als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt ist,
 - § sobald über das Vermögen des Mitglieds rechtskräftig das Konkursverfahren eröffnet oder ein Eröffnungsantrag mangels Masse rechtskräftig abgewiesen worden ist.



SATZUNG

24.07.2010

Seite 4 von 15

- 2.3 Der Ausschluss aus dem DCV erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Vor einem Beschluss des Präsidiums ist dem Betroffenen rechtliches Gehör einzuräumen. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Das Rechtsmittel gegen den Ausschluss ist die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Beschwerdefrist beträgt vier Wochen ab Zustellung des Beschlusses. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Folgende Gründe können zum Ausschluss führen:

- § wenn es nach vorausgegangener Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung seinen Beitrag an den DCV nicht innerhalb eines halben Jahres nach Fristablauf entrichtet,
- § wenn ein Mitglied gegenüber dem DCV falsche Angaben zur Anzahl seiner Einzelmitglieder macht,
- § wenn ein Mitglied gegen seine Verpflichtungen gemäß § 7.3.5 grob verstößt.

Die Verpflichtung, noch bestehende Verbindlichkeiten dem DCV und dem LEV gegenüber einzulösen, bleibt bestehen.

3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.1 Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des DCV. Das Stimmrecht ist jedoch qualifiziert und wie folgt geregelt:
- 3.2 Die auf ein Mitglied entfallende Zahl der Stimmen hängt von der Zahl der von ihm dem DCV für die Beitragsrechnung gemeldeten Vereinsmitglieder ab:
- § Ein Verein hat für jeweils angefangene 10 Curling-Mitglieder eine Stimme.
 - § Ein Landeseisssport-Verband hat für jede aus seinem Verbandsgebiet stammende Curling-Vereinsstimme eine Stimme, darüber hinaus für jeweils angefangene 5 Curling-Vereinsstimmen eine weitere Stimme.
- 3.3 Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Sie muss schriftlich erfolgen und ist beim Versammlungsleiter zu hinterlegen.
- 3.4 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden beim DCV einzureichen sowie die Aufklärung über Angelegenheiten des Verbandes zu verlangen.
- 3.5 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verbandszweck zu fördern, sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Curling-Sports und des DCV nicht geschädigt wird, die sich aus dem Satzungswerk ergebenden Pflichten zu erfüllen sowie den Anordnungen der zuständigen Verbandsorgane nachzukommen.
- 3.6 Jede Änderung in der personellen Besetzung des satzungsmäßigen Vorstands eines Mitgliedvereins sowie des Curling-Abteilungsleiters sind dem DCV innerhalb von vier Wochen mitzuteilen. Für alle zeichnungsberechtigten Vertreter eines Mitglieds muss eine vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Liste mit Unterschriftsproben beim DCV vorliegen. Vollmachten werden nur anerkannt, wenn sie von den vertretungsberechtigten Vereinsorganen erteilt sind und die Unterschriften dieser Organe beim DCV hinterlegt sind. Vorgänge mit anderen Unterschriften werden nicht bearbeitet.



SATZUNG

24.07.2010

Seite 5 von 15

- 3.7 Jede Änderung in Postanschrift, Telefon-/Fax-Nr. und Email-Adresse sowie ggf. weiterer Kontaktdaten des Vereins und des unter 3.6 genannten Personenkreises sind dem DCV innerhalb von vier Wochen mitzuteilen.

§ 8 Organe

- 1 Organe des DCV sind
- § die Mitgliederversammlung
 - § das Präsidium
 - § der Sportausschuss
 - § der Fachausschuss für Breitensport
 - § das Sportgericht
 - § das Berufungsgericht
 - § die Deutsche Curling-Jugend (DCJ)

§ 9 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern und dem Präsidium zusammen. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des DCV und für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.

- 1 Einberufung.
- 1.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (MV) ist alle zwei Jahre einzuberufen und sollte bis spätestens 31.07. eines Jahres stattfinden.
- 1.2 Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat durch das Präsidium unter Angabe der Tagesordnung spätestens acht Wochen vor dem anberaumten Termin (Datum der Aufgabe bei der Post) schriftlich an alle Mitglieder an die letzte durch das Mitglied dem DCV schriftlich mitgeteilte Anschrift zu erfolgen.
- 2 Anträge
- 2.1 Anträge an die Mitgliederversammlung können während der gesamten Wahlperiode der Geschäftsstelle eingereicht werden, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung (Antragsfrist). Antragsberechtigt sind die Mitglieder des DCV und das Präsidium.
- 2.2 Die eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zuzusenden (Datum der Aufgabe bei der Post). Mit den Anträgen sind die Berichte des Präsidiums und des Sportausschusses über die abgelaufene Wahlperiode zu übermitteln.
- 2.3 In der Mitgliederversammlung werden nur Anträge zur Abstimmung zugelassen, die fristgerecht eingereicht worden sind. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Abstimmung über einen nicht fristgerechten Antrag ausdrücklich zulässt (Dringlichkeitsantrag). Dies gilt nicht für einen Satzungsänderungsantrag.



SATZUNG

24.07.2010

Seite 6 von 15

-
- 2.4 Jedes Mitglied kann während der Mitgliederversammlung einen Abänderungs-Antrag zu jedem Antrag stellen. Der genaue Wortlaut ist im Protokoll festzuhalten.
- 3 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- 3.1 Eine Einberufung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hat durch das Präsidium zu erfolgen. Das Präsidium ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es dies für erforderlich erachtet. Es ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens von einem Viertel aller Mitglieder, unbeschadet der Anzahl ihrer Stimmen, gleichzeitig und aus gleichem Grund, der Antrag gestellt wird. Der Antrag ist an das Präsidium zu richten.
- 3.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung durchzuführen. Ihre Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch eine schriftliche Einladung mit einer Frist von mindestens drei Wochen (Datum der Aufgabe bei der Post). Eine Abstimmung erfolgt nur über die in der Tagesordnung angegebenen Tagesordnungspunkte (TOP). Dringlichkeitsanträge sind in diesem Falle ausgeschlossen.
- 4 Ablauf
- 4.1 Die Mitgliederversammlung ist bei form- und fristgerechter Einladung unabhängig von der Zahl der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung wird durch die Geschäftsordnung ergänzend geregelt.
- 4.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten geleitet, bei deren Verhinderung vom Schatzmeister. Ist dieser auch verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 4.3 Jedes Mitglied wird in der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden oder von einem vom Vorstand gem. §26 BGB schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten. Der bevollmächtigte Vertreter muss bei einem Verein Einzelmitglied dieses Vereins sein, bei einem LEV Mitglied in einem Organ dieses LEV sein.
- 4.4 Mitglieder, die bis zur Feststellung der Stimmberechtigung auf einer Mitgliederversammlung ihren Beitrags- und anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem DCV nicht nachgekommen sind, haben in der Mitgliederversammlung kein Rede- und Stimmrecht.
- 4.5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.



SATZUNG

24.07.2010

Seite 7 von 15

4.6 Die Tagesordnung enthält bei der Mitgliederversammlung im Regelfall nachfolgende Tagesordnungspunkte (TOP):

- § Eröffnung und Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung
- § Feststellung des Stimmrechts
- § Berichte
- § Bericht der Rechnungsprüfer
- § Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- § Entlastung
- § Wahlen
- § Satzungsänderungen
- § Anträge
- § Verschiedenes

Sämtliche Berichte können auch in Schriftform vorgelegt werden.

5 Protokoll

5.1 Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten.

5.2 Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und innerhalb von einer Frist von acht Wochen nach der Mitgliederversammlung an die Mitglieder zu versenden. Die Teilnehmerliste ist beizulegen.

5.3 Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Versand beim Präsidenten des DCV schriftlich einzulegen. Es gilt der Poststempel oder das Datum der Telekommunikationsnachricht. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Einsprüche, gilt das Protokoll als angenommen. Über Einsprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- § die Satzung
- § die Ordnungen des DCV
- § den Mitgliedsbeitrag
- § die Jahresberichte und den Jahresabschluss
- § den Haushaltsvoranschlag
- § die Entlastung des Vorstandes
- § die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
- § Aufnahmen bzw. Ausschlüsse von Mitgliedern, soweit dies erforderlich ist.



SATZUNG

24.07.2010

Seite 8 von 15

2 Die Mitgliederversammlung wählt:

- § das Präsidium
- § den Vorsitzenden des Ausschusses für Breitensport
- § die Mitglieder des Sportgerichtes
- § die Mitglieder des Berufungsgerichtes
- § die Rechnungsprüfer.

3 Die Mitgliederversammlung bestätigt:

- § den Vorsitzenden Jugendsport

4 Amtsdauer

Die Mitglieder des Präsidiums, der Vorsitzende des Ausschusses Breitensport, die Mitglieder des Sport- und Berufungsgerichtes und die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Bis zur Neuwahl bleiben die Gewählten im Amt.

5 Wählbar für ein Amt im DCV sind nur Personen, die Mitglieder eines Mitgliedvereines sind. Ein solcher Vorschlag soll schriftlich mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle vorliegen und wird mit den Anträgen zusammen an die Mitglieder versandt. Die Übernahme von mehr als einem Amt durch eine Person ist nicht erlaubt.

6 Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Versammlung dieses mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 11 Präsidium

1 Das Präsidium wird gebildet aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. Jeder von ihnen vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.

2 Der Präsident vertritt den DCV nach innen und außen. Im Falle seiner Verhinderung werden seine Aufgaben vom Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister wahrgenommen. Dem Präsidium obliegt die Erledigung aller Verbandsgeschäfte, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

3 Der Schatzmeister besorgt nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes im Rahmen seiner Finanzordnung die finanziellen Angelegenheiten des DCV.

4 Das Präsidium kann einem Mitglied des DCV oder einer Einzelperson besondere Aufgaben übertragen.

5 Das Präsidium hält zur Erledigung seiner Aufgaben Sitzungen ab, die vom Präsidenten einberufen und geleitet werden.



SATZUNG

24.07.2010

Seite 9 von 15

- 6 Das Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Das Präsidium kann für Präsidiumsmitglieder eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben beschließen. Eine Auszahlung darf nur erfolgen, wenn eine ausreichende Liquidität vorhanden ist.
- 7 Fällt ein Mitglied des Präsidiums vor dem Ablauf seiner Amtszeit weg, so bestellen die Mitglieder des Präsidiums kommissarisch einen Ersatzmann/Frau. Zum Ersatzmann/Frau kann auch ein anderes Mitglied des Präsidiums bestellt werden, sofern dieses andere Mitglied vorher sein bisheriges Amt niederlegt und auch hinsichtlich dieses anderen Mitgliedes eine Ersatzbestellung vorgenommen wird. Ersatzbestellungen gelten nur bis zum Ende der Amtsperiode des wegfallenden Mitglieds.
- 8 Das Präsidium ist ermächtigt, an Beschlüssen oder als Folge von Beschlüssen der Mitgliederversammlung redaktionelle Änderungen bei der Satzung und deren Ordnungen vorzunehmen. Inhaltliche Änderungen dürfen hierdurch nicht entstehen. Die Mitglieder sind vom DCV von den redaktionellen Änderungen durch ein Rundschreiben vor Eintragung der Satzung/Ordnungen ins Vereinsregister zu unterrichten.
- 9 Das Präsidium ist befugt, auf Grund besonderer Umstände oder Ereignisse während der laufenden Wettkampf-Saison Anordnungen zu erlassen oder Entscheidungen zu treffen, wenn im Hinblick auf diese Umstände oder Ereignisse Regelungen in der Satzung oder ihren Ordnungen nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind und wenn - bei Anwendungen pflichtgemäßen Ermessens - diese Anordnungen oder Entscheidungen für erforderlich angesehen werden, um vom DCV Schaden, welcher Art auch immer, abzuwenden. Solche Anordnungen und/oder Entscheidungen können auch unabhängig von evtl. Gerichtsentscheidungen im Sportrechtsweg getroffen werden.
- 10 Ist der DCV gehalten, aufgrund von Änderungen und/oder Ergänzungen von Gesetzen oder der Rechtsprechung, von Bestimmungen der Spitzenverbände (einschließlich solcher der WCF/ECF), von Bestimmungen der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) insbesondere auch für die Implementierung des Anti-Doping-Regelwerks einschließlich des Abschlusses der Trainingskontrollvereinbarung, oder auf Verlangen des Finanzamtes oder des Registergerichtes seine Satzung zu ändern, so ist das Präsidium jeweils ermächtigt, die erforderlichen Satzungsänderungen einstimmig zu beschließen. Für das hierbei vom Präsidium zu beachtende Verfahren gelten die Bestimmungen betreffend Satzungsänderungen durch die Mitgliederversammlung analog, wenn auch mit der Maßgabe, dass das Präsidium einstimmig auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften verzichten kann.

§ 12 Sportausschuss

- 1 Der Sportausschuss besteht aus
 - § dem Präsidenten als Vorsitzenden
 - § dem Vizepräsidenten
 - § dem Schatzmeister
 - § dem Leistungssportdirektor



SATZUNG

24.07.2010

Seite 10 von 15

- § dem Vorsitzenden Breitensport
 - § dem Vorsitzenden Jugendsport
 - § dem Aktivensprecher
- 2 Scheidet ein gewählter Vertreter aus seinem Amt vorzeitig aus, so ist das Präsidium berechtigt, für den Rest seiner Amtszeit oder bis zur nächsten Nachwahlmöglichkeit einen Nachfolger zu berufen.
- 3 Der Sportausschuss ist zuständig für die ordnungsgemäße Abwicklung aller DCV-Wettbewerbe gem. Art. 2 SpO. Dabei verabschiedet er die jeweils zur Abstimmung vorgelegten:
- § Durchführungsbestimmungen
 - § Nominierungskriterien
 - § Kaderkriterien
 - § Athletenvereinbarung
- 4 Das Präsidium kann dem Sportausschuss in seiner Gesamtheit oder einzelnen Mitgliedern die selbständige Erledigung von Aufgaben übertragen.
- 5 Der Sportausschuss hält zur Erledigung seiner Aufgaben Sitzungen ab, die vom Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 6 Die Einladung zu einer Sitzung muss an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder fernmündlich - spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin - erfolgen.
- 7 Einverständnis kann auf alle Form- und Fristvorschriften verzichtet werden.
- 8 Die Durchführung der Sitzungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
- 9 Der Vorsitzende muss umgehend eine Sitzung einberufen, wenn mindestens drei Sportausschussmitglieder dies beantragen.

§ 13 Fachausschüsse

- 1 Der Fachausschuss für Breitensport besteht aus
- § dem Vorsitzenden Breitensport (Vorsitzender)
 - § dem Vorsitzenden Jugendsport
 - § dem Bundestrainer Nachwuchs
 - § dem Development Officer des DCV
- Der Development Officer des DCV wird vom Präsidium ernannt.
- 2 Der Vorsitzende des Fachausschusses für Breitensport berät den Sportausschuss in Fragen des Breitensports.
- 3 Der Vorsitzende Jugendsport ist zuständig für den Jugendsport und die Nachwuchsarbeit im DCV. Er wird vom Verbandsjugendtag gewählt.



SATZUNG

24.07.2010

Seite 11 von 15

§ 14 Wahl des Aktiven- und des Jugendsprechers

- 1 Die Wahl des Aktivensprechers und des Jugendsprechers erfolgt in dem Jahr, in dem auch die Mitgliederversammlung des DCV stattfindet, durch die an den Deutschen Meisterschaften der Damen und Herren resp. Juniorinnen und Junioren teilnehmenden Spieler auf die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar ist nur ein Teilnehmer dieser Deutschen Meisterschaften. Die Organisation und Durchführung der Wahlen obliegt dem amtierenden Aktiven/Jugendsprecher. Zur Organisation der Wahl kann bei Bedarf die Geschäftsstelle zur Unterstützung hinzugezogen werden.

§ 15 Leistungssportdirektor

- 1 Der DCV beschäftigt einen hauptamtlichen Leistungssportdirektor. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung des Präsidiums.

§ 16 Mitgliedsbeiträge

- 1 Der DCV erhebt einen Jahresbeitrag bei seinen Mitgliedern, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 2 Der Jahresbeitrag ist zum 1. Februar eines jeden Jahres spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Die Vereine sind verpflichtet, dem DCV an die Geschäftsstelle spätestens zum 15. Januar des Geschäftsjahres ein namentliches Verzeichnis aller ihrer Mitglieder mit Stand 31. Dezember des vorhergehenden Jahres vorzulegen.
- 3 Mitgliedsvereine, die mit der Meldung gemäß Abs. 2 nach Mahnung länger als 1 Monat in Verzug sind, oder mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Leistungen in Zahlungsverzug sind, können durch das Präsidium für den Spielbetrieb im Verbandsgebiet gesperrt werden. Die Sperre wird im offiziellen Verbandsorgan veröffentlicht. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

§ 17 Rechnungsprüfung

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter, diese bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 2 Die Rechnungsprüfer und der Stellvertreter dürfen kein anderes Amt im DCV bekleiden.
- 3 Die Rechnungsprüfer prüfen als bald nach Vorlage des Jahresabschlusses das Finanzwesen des DCV.
- 4 Der Schatzmeister hat den Rechnungsprüfern jederzeit Einblick in sämtliche Finanzunterlagen zu gewähren. Dies gilt auch für Beschlüsse des Präsidiums, wenn diese finanzielle Auswirkungen haben.
- 5 Die Rechnungsprüfer haben im Rahmen ihrer Prüftätigkeit besonderes Augenmerk darauf zu verwenden, dass die Rechnungsführung unter



SATZUNG

24.07.2010

Seite 12 von 15

Beachtung der Finanzordnung erfolgte und die Finanzen nach kaufmännischen Grundsätzen verwaltet wurden. Hierzu gehört insbesondere, dass am Ende eines Geschäftsjahres eine Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt wurde.

- 6 Die Rechnungsprüfer legen jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über jede Prüfung einen schriftlichen Bericht vor.
- 7 Die Rechnungsprüfer empfehlen in ihrem Prüfbericht der Mitgliederversammlung bei ordnungsgemäßem Prüfungsergebnis die Entlastung des Vorstandes.

§ 18 Sportgerichtsbarkeit

- 1 Die Sportgerichtsbarkeit wird von einem Sportgericht und einem Berufungsgericht wahrgenommen. Hiervon ausgenommen sind Verfahren nach §20 Abs. 6 dieser Satzung.
- 2 Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Sportgerichtes und des Berufungsgerichtes. Diese bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 3 Über alle Streitigkeiten zwischen den Organen des DCV und seinen Mitgliedern, über alle Streitigkeiten unter den Mitgliedern des DCV, über alle Streitigkeiten zwischen den Organen des DCV und den Einzelmitgliedern seiner Mitgliedsvereine und bei Verstößen gegen die Satzung und deren Ordnungen entscheidet das Sportgericht. Das Sportgericht ist auch zuständig, wenn über die Wirksamkeit/ den Bestand des dem Streit zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses selbst gestritten wird.

- 4 Das Sportgerichts besteht aus

- § dem Vorsitzenden
- § zwei Beisitzern und
- § zwei Stellvertretern

Ein Mitglied des Sportgerichts sollte die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder des Sportgerichts müssen verschiedenen Vereinen angehören.

- 5 Das Berufungsgericht besteht aus

- § dem Vorsitzenden
- § zwei Beisitzer
- § zwei Stellvertreter

Ein Mitglied des Berufungsgerichts sollte die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder des Berufungsgerichts müssen verschiedenen Vereinen angehören.

- 6 Das Sportgericht kann Strafen verhängen. Art und Höhe etwaiger Strafen regelt die Sportgerichtsordnung.



SATZUNG

24.07.2010

Seite 13 von 15

§ 19 Ordnungen

- 1 Die Durchführung des Sportbetriebes sowie der organisatorische und verwaltungsmäßige Ablauf richten sich nach der Satzung des DCV und folgender Ordnungen, die Bestandteil dieser Satzung sind:
 - § Geschäftsordnung (GSchO)
 - § Finanz- und Gebührenordnung (FGO)
 - § Sportordnung (SpO)
 - § Jugendordnung (JO) – Die Deutsche Curling Jugend gibt sich ihre Ordnung selbst.
 - § Ehrenordnung (EO)
 - § Ordnung der Sportgerichtsbarkeit (SGO)
 - § Anti-Doping Ordnung (ADO)
- 2 Die Satzung des DCV einschließlich seiner unter vorstehender Ziffer genannten Ordnungen gilt auch für den Spielbetrieb der von den LEV organisierten Ligen. Dies gilt jedoch nur, sofern und soweit die LEV nicht eigene Bestimmungen erlassen haben.

§ 20 Doping

Der DCV tritt ein für die Bekämpfung des Dopings und für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener Mittel zur Leistungssteigerung unterbinden. Er unterhält Einrichtungen zur geeigneten Verfolgung von Verstößen gegen die Doping-Vorschriften. Der DCV anerkennt das Anti-Doping Regelwerk der NADA (NADA-Code) als für seinen Verantwortungsbereich in seiner jeweils geltenden Fassung verbindlich. Er verpflichtet sich, den Code bzw. die geänderte Fassung unverzüglich nach Inkrafttreten bzw. Veröffentlichung der geänderten Fassung in seinem Verantwortungsbereich umzusetzen, d.h. die organisatorischen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Kampf gegen das Doping entsprechend des NADA-Codes zu schaffen.

- 1 Doping ist bereits der Versuch der Leistungssteigerung durch die Anwendung (Einnahme, Injektion oder Verabreichung) von Substanzen verbotener Wirkstoffgruppen oder durch die Anwendung verbotener Methoden (z.B. Blutdoping).
- 2 Jegliche Art von Doping ist im Curling verboten.
- 3 Dopingkontrollen können zu jeder Zeit und an jedem Ort vom DCV oder von der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) angeordnet werden. Die Durchführung erfolgt auf der Grundlage des Anti-Doping-Regelwerks (NADA-Code) zur Bekämpfung des Dopings.
- 4 Der Besitz oder das Mitführen von Dopingsubstanzen, auch durch Betreuer, ist ebenfalls verboten und unterliegt denselben Sanktionen wie Doping.
- 5 Sollte ein Curler die Kontrolle verweigern, die Kontrolle schuldhaft vereiteln oder manipulieren, so gilt dies ebenfalls als Verstoß gegen die Dopingbestimmungen.



SATZUNG

24.07.2010

Seite 14 von 15

- 6 Für Verstöße gegen den Anti-Doping-Code (=ADC) in seiner jeweils gültigen Fassung, soweit der oder die Verstöße keine Sperre wegen eines positiven Dopingbefundes oder einer verweigerten Dopingkontrolle oder wegen des Besitzes oder Handels mit verbotenen Wirkstoffes und / oder verbotenen Methoden vorsieht, ist das Präsidium zur Ahndung zuständig.
 - 6.1 Als Strafmaß sind die Maßnahmen, die im Sanktionskatalog der NADA vorgesehen sind maßgebend.
 - 6.2 Bei allen Abstimmungen ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
 - 6.3 Gegen Ordnungsmaßnahmen des Präsidiums für Doping-Verstöße sowie gegen Maßnahmen der NADA bzw. WADA ist nur die Beschwerde beim Deutschen Sportschiedsgericht (Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit DIS, Frankfurt) zulässig.
Sie muss schriftlich innerhalb von 2 Wochen unter Angabe von Gründen bei der Geschäftsstelle des Deutschen Sportschiedsgerichts eingegangen sein. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 7 In anderen Sportarten wegen eines Dopingvergehens oder Dopingverdachts gesperrte Sportler sind für die Dauer der Sperre nicht zum Curlingsport zugelassen.

§ 21 Satzungsänderung

- 1 Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der bei der Mitgliederversammlung abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 2 Eine Änderung der Ordnungen bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 3 Anträge auf Änderungen der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 22 Auflösung

- 1 Die Auflösung des DCV kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Wenn nicht 2/3 aller Mitglieder anwesend sind, muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, in der dann die erschienenen Mitglieder die Auflösung mit 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen können. Bei der Abstimmung über die Auflösung des DCV hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wählt im Falle der Auflösung die drei Liquidatoren.
- 2 Bei Auflösung des DCV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DCV an den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke, vorrangig zur Förderung des Jugendsports in Deutschland.



§ 23 Allgemeine Bestimmungen

- 1 Alle Bezeichnungen von Funktionen in der Satzung und den Ordnungen in der männlichen Form gelten für Frauen entsprechend. Wird eine Frau in eine Funktion gewählt oder für ein Amt ernannt, gilt dafür die weibliche Form, sofern dies grammatikalisch möglich ist.
- 2 Sämtliche Rechtsbehelfsfristen beginnen unabhängig davon zu laufen, ob dem Betroffenen eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde.
- 3 Die Mitglieder des Präsidiums haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.07.2010 in Füssen